

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 23 (1952)

Heft: 2

Artikel: Die Ausbildung von Heimgehilfen

Autor: Meyer, Kurt

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-808833>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Ausbildung von Heimgehilfen

Von Kurt Meyer, Regensburg

Einer Aufforderung des Vorstandes der Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich nachkommend, hatten an der Frühjahrsversammlung 1951 der Vereinigung Hermann Bolli (Pfäffikon) und der Schreibe über das Thema «Die Ausbildung von Erziehungspersonal» gesprochen. In kleinem Zürcher Kreis, dem wir beide angehört hatten, war einige Zeit vorher die Berufsbildungsfrage mehr zufällig und beiläufig zur Sprache gekommen. Die Wahl des Themas der Frühjahrsversammlung stand dann aber unverkennbar im Zusammenhang mit den Beratungen des VSA auf dem Bürgenstock. Unsere Referate und die anschliessende Aussprache sollten der Vorbereitung der Zürcher Sektion auf die Bürgenstock-Tagung dienen.

Bei der gemeinsamen Vorbereitung wurde uns klar, dass wir nicht einfach zum Gegebenen und Bestehenden Stellung beziehen durften, sondern, der Sache zum Gewinn, bei den Grundfragen beginnen mussten. Hermann Bolli übernahm es, *die unabdingbaren Wesenszüge des guten erzieherischen Mitarbeiters zu zeichnen* (allen Teilnehmern an der Waid-Tagung werden die feinsinnigen Ausführungen noch gegenwärtig sein); mir fiel zu, zu zeigen, *wie dem zur Erziehungsarbeit im Heim Berufenen ein geeignetes berufliches Rüstzeug gegeben werden könnte*. Die Gedanken, die ich entwickelte, fanden als Ganzes und in Einzelheiten bei mehreren Zuhörern Kritik und Ablehnung, im allgemeinen aber wurden sie mit Wohlwollen aufgenommen. Die Versammlung beschloss jedenfalls, mit dem Vorstand der Schule für soziale Arbeit, Zürich, in Verbindung zu treten, um abzuklären, wie die Schule sich zum «Plan Meyer» einstellen werde. Unter dem Vorsitz von Herrn a. Regierungsrat Dr. Briner fand im Juni 1951 eine Zusammenkunft zwischen einer Delegation der Schule und einer solchen der Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich statt, deren Ergebnis die *Bildung einer paritätischen Kommission zum Studium der Ausbildungsfrage* war. Diese Kommission hat, geleitet von Dr. Rickenbach (Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft), in eingehenden Beratungen das Ausbildungsprogramm der Schule für soziale Arbeit (Kurs B) wie den Plan Meyer (Heim-Lehre) gründlich geprüft und ist zu folgender Stellungnahme gelangt:

1. Da der Anstaltsdienst vielerlei Mitarbeiter mit erzieherischen Aufgaben erfordert, wird sowohl eine Ausbildung, wie sie der Kurs B der Schule für soziale Arbeit gewährt, als auch die Heim-Lehre gemäss Plan Meyer als notwendig erachtet und gegenseitig anerkannt.
2. Die Schule für soziale Arbeit ermöglicht Absolventen der Heim-Lehre, unter Vorbehalt der Prüfung im einzelnen Fall, direkt in die Oberstufe des Kurses B einzutreten.

3. Die Schule für soziale Arbeit erklärt sich grundsätzlich bereit, in der theoretischen Ausbildung der Absolventen der Heim-Lehre in geeigneter Form mitzuwirken und hiezu mit der Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich eine Kommission zu bilden.
4. Die Schule für soziale Arbeit erklärt sich ferner bereit, in der Frage der theoretischen Fortbildung von Heimpersonal mit erzieherischen Aufgaben, das seit längerer Zeit in der Praxis steht, mit der Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich zusammenzuarbeiten.

Es handelt sich hier lediglich um aus der Diskussion gewonnene Thesen, die weder für den Vorstand der Schule für soziale Arbeit noch für die Zürcher Anstaltsvorstehervereinigung bindend sind. Sie sollen aber der Fortführung des Gesprächs zwischen Schule und Anstaltsvorstehern dienen.

Im folgenden veröffentliche ich den von mir entworfenen Ausbildungsplan, in der Meinung, dass darüber die Aussprache walten sollte. (Ich hoffe gerne, dass sich auch Stimmen aus dem Kreise der Mitarbeiterschaft vernehmen lassen werden). Ich beabsichtige ausserdem, in der nächsten Nummer des Fachblattes noch Erläuterungen zum Plan zu geben.

Ausbildungsplan für Heimgehilfen (Heim-Lehre)

I. Aufnahmebedingungen

Mindestalter: 17 Jahre; gute körperliche und geistige Gesundheit; charakterliche Eignung; normale Schulbildung; Töchter: Haushaltlehre, Bur-schen: mindestens einjähriges Praktikum in Landwirtschaft oder Handwerk.

Der Feststellung der Eignung dienen die Aufnahmeprüfung und die Probezeit. Ueber die endgültige Aufnahme wird nach der Probezeit, in Zweifelsfällen später entschieden.

II. Gang der Ausbildung

1. Probezeit (hauswirtschaftliches Praktikum)

	9 Monate
2. Kurs I. Teil	3 Monate
3. Erziehungspraktikum I	9 Monate
4. Kurs 2. Teil	3 Monate
5. Erziehungspraktikum II	9 Monate
6. Kurs III. Teil	3 Monate
7. Abschlussprüfung.	

1. Probezeit

Die Probezeit dient vor allem der Feststellung der Eignung zum Beruf und der Fähigkeit der Einordnung in die Gemeinschaft des Heims. Es soll vorwiegend als hauswirtschaftliches Praktikum gestaltet werden, darf aber auch einfache erziehe-

rische Aufgaben umfassen. — In Zweifelsfällen kann während der Probezeit die Anstalt gewechselt werden.

2. Kurs I. Teil

Kinderkunde	4 Stunden
Kinderbeschäftigung	3 »
Singen — Musik	4 »
Turnen — Rhythmik — Spiel — Wandern	4 »
Handarbeit	9 »
Gesundheitspflege	1 »
Lebenskunde	2 »
Selbständige Arbeiten	3 »

3. Erziehungspraktikum I

Praktische Einführung in die Erziehungsarbeit durch Mithilfe.

4. Kurs II. Teil

Kinderkunde	2 Stunden
Erziehungsfragen	4 »
Kinderbeschäftigung m. prakt. Uebungen	3 »
Singen — Musik mit prkt. Uebungen	3 »
Turnen — Rhythmik — Spiel mit prakt. Uebungen	4 »
Handarbeit mit prakt. Uebungen	9 »
Gesundheitspflege	2 »
Lebenskunde	2 »
Selbständige Arbeiten	3 »

5. Erziehungspraktikum II

Selbständigwerden in der Erziehungsarbeit.

6. Kurs III. Teil

Kenntnis und Erziehung Anormaler	4 Stunden
Anstaltskunde	2 »
Singen — Musik	2 »
Turnen — Rhythmik — Spiel	2 »

Handarbeit	9 Stunden
Lebenskunde	3 »
Selbständige Arbeiten	3 »
Tagespraktikum in Anstalten	

7. Abschlussprüfungen

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt. Bei bestandener Prüfung wird ihm durch die Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich ein *Diplom* abgegeben.

*

Die Kurswochen dauern jeweils von Montag bis Freitagmittag. Der Freitagnachmittag ist frei. Die Praktikanten stehen Samstag/Sonntag zur Verfügung der Heime unter Berücksichtigung der üblichen Freizeit.

III. Organisatorisches

Die Durchführung der Ausbildung wird einer *Ausbildungskommission* der Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich übertragen, wobei der Schule für soziale Arbeit eine angemessene Vertretung eingeräumt werden soll.

Die Ausbildungskommission entscheidet über die (vorläufige und endgültige) Aufnahme in die Ausbildung, regelt die Zuteilung der Praktikanten an die einzelnen Heime, überwacht die Ausbildung und nimmt die Abschlussprüfungen ab. Bei ihren Beschlüssen berücksichtigt sie gebührend die Vernehmlassungen der Heim- und Schulleitungen.

IV. Finanzielles

Die Kosten der Kurse werden durch die Kursgelder der Praktikanten, Beiträge der Anstalten und durch Subventionen gedeckt.

Die Praktikanten erhalten während der Praktika eine sich erhöhende Entschädigung, von der ein Teil als Kursgeld abgezweigt wird.

Jugendstrafrecht in England

Das Jugendstrafrecht ist in einem gewissen Sinne Vorposten und Experimentierfeld des modernen Strafrechts. Bei der Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher lässt sich die Idee der Resozialisierung, der Besserung und Erziehung am ehesten verwirklichen. Alle Kulturstaaten führten im Laufe der letzten Jahrzehnte für Delinquenten unter einer bestimmten Altersgrenze (Schweiz 18 Jahre, England 17 Jahre) besondere Verfahrensbestimmungen ein und schufen die Möglichkeit der Anordnung von Erziehungsmaßnahmen an Stelle der gewöhnlichen Freiheitsstrafen. Durch elastische Vorschriften haben die Gesetzgeber den Praktikern auf diesem Gebiet die Möglichkeit zur Erprobung neuer Wege der spezialpräventiven Verbrechensbekämpfung gegeben.

Der juristische Rahmen des Jugendstrafrechts weist in den europäischen Staaten manche Parallelen auf. In der Ausgestaltung und Durchführung aber zeigen sich interessante Verschiedenheiten. Vergleichende Betrachtungen, insbesondere Besuche von Land zu Land, vermögen nützliche Anregungen zu vermitteln.

Während eines Studienaufenthaltes in London und Bristol hatte ich Gelegenheit, englische Anstalten zu besichtigen und Jugendgerichtsverhandlungen beizuwohnen. Im folgenden will ich versuchen, einen Ueberblick über das Jugendstrafrecht dieses dicht bevölkerten Industriestaates zu geben.